

Satzung des Förderverein Union Minden e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Union Minden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Der Förderverein mit Sitz in Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln, die dem Verein Union Minden zur Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§7

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, indem sie die Jugendabteilung von Union Minden zur Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen zur Verfügung stellt.

§8

Mitglied kann grundsätzlich jede Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur dann abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§9

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch seine Organstellung.

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

und den Kassenprüfern.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

Mitgliederversammlung des Vereins am 11.03.2002 beschlossen worden.

§10

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird dann ein Ersatzmitglied gewählt.

Satzung des Förderverein Union Minden e.V.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§11

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags beträgt mindestens Euro 50, Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig. Danach ist der Jahresbeitrag am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Ein Mitglied, dass länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werde, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der 3. Januarwoche statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagungsordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlung einzureichen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, hierfür ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben, Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§15

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Minden, den 01.07.1995